

Stellungnahme der Gemeinde zum Abschlussbericht über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Bönebüttel für die Jahre 2016 - 2020

gem. § 28 Abs. 1 Ziff. 21 GO i. V. m. § 7 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz



Eingereicht beim Gemeindeprüfungsamts des Kreises Plön

ab am 18.08.2022

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	III
1. Einleitung	1
2. Erörterungsbedürftige Prüfungsfeststellungen	2
3. Stellungnahmen der Verwaltung	3
IV. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	3
IV.1, S. 7 Vorschuss- und Verwahrkonten	3
IV. 1, S. 8 Erläuterungen Stand kamerale Rücklagen zum 01.01.2020	3
IV.5, S. 12 Umbuchung Bilanzposition	4
IV.5, S. 14 Brücke Brammerweg	5
IV.5, S. 18 Vorlage Zuwendungsbescheid Anl.-Nr. 2092	5
IV.5, S. 20 Vorlage Zuwendungsbescheid Anl.-Nr. 235	5
IV.5, S. 20 Fristkongruenz Sonderposten	5
IV.5, S. 20 Zuweisung Anl.-Nr. 1944 und 1957	6
IV.5, S. 21 Anl.-Nr. 2101 Fristkongruenz	6
IV.5, S. 21 Differenz Gebührenaussgleichsrücklage	7
IV.14, S. 28 Prodoppik Fachverfahren	7
V. Abgaben	8
V.1.2, S. 32 Anpassung Hundesteuersatzung	8
V.2.1, S. 34 Anpassung Straßenreinigungssatzung	10
V.2.2, S. 36 Verfahren Überzahlung Abwassergebühr	11
V.2.2, S. 36 Kalkulatorische Verzinsung	12
V.2.2, S. 36 Kalkulatorische Verwaltungskostenanteile	12
V.2.2, S. 37 Kalkulation dezentrale Schmutzwasserversorgung	13
VI. Einzelne Prüfungsbereiche	14
VI.2, S. 44 Auftragsverarbeitungsvertrag	14
VI.2, S. 44 Benennung Behördlicher Datenschutzbeauftragter	14
VI.3, S. 48 Kostenausgleich § 25a KiTaG alt	14
VI.4, S. 50 Schulkostenberechnung Nutzung Sporthalle durch Dritte	15
VI.4, S. 50 Schulkostenberechnung betreute Grundschule	16
VI.4, S. 50 Verschmelzung zu einer Schule	16
VI.5, S. 53 Regelung Miete Hohenbergskamp 2a	16
VI.5, S. 53 Regelmäßige Mietanpassung	16
Anlagen	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bestand Haushaltsstelle 4.91000.91000 im Jahr 2019	18
Abbildung 2: Ansicht Buchungen Haushaltsstelle 4.91000.91000 im Jahr 2019.....	18
Abbildung 3: Fehlerhafte Einzelbuchung Haushaltsstelle 4.91000.91000 im Jahr 2019 ..	19
Abbildung 4: Zuführung über die Haushaltsstelle 7.71402.11111 im Jahr 2019	19
Abbildung 5: Bestand Rücklagen im JAB 2019 auf Haushaltsstelle 7.71402.11111	20
Abbildung 6: Summe der Haushaltsstellen im Kontenkreis 7 im Jahr 2019.....	20
Abbildung 7: Summe der allgemeinen Rücklage im Jahr 2019	21
Abbildung 8: Bestand Kontenkreis 3 im Jahr 2019 (-95.345,25 €)	21
Abbildung 9: Bestand Kontenkreis 4 im Jahr 2019 (0,00 €).....	22
Abbildung 10: Bestand Kontenkreis 5 im Jahr 2019 (56.222,75 €).....	22
Abbildung 11: Bestand Kontenkreis 7 im Jahr 2019 (1.845.034,08 €)	23
Abbildung 12: Bestand Kontenkreis 8 im Jahr 2019 (-260.060,36 €).....	23
Abbildung 13: Überführung in die Kontengruppe 181 (1.545.851,22 €)	24
Abbildung 14: Überführung in die Kontengruppe 6 (1.545.851,22 €).....	24
Abbildung 15: Überführung des Kontenkreises 5 zum Konto 3791059 (56.222,75 €).....	25
Abbildung 16: Anl.-Nr. 1944, Auszug Jahresrechnung 1995	25
Abbildung 17: Anl.-Nr. 1944, Auszug Jahresrechnung 1997	26
Abbildung 18: Anl.-Nr. 1944, Auszug Jahresrechnung 1999	26
Abbildung 19: Anl.-Nr. 1957, Auszug Jahresrechnung 1999	27

1. Einleitung

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Bönebüttel wurde vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön (GPA) gemäß den Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) und der Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön für die Haushaltsjahre 2016 - 2020 durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte vom 08.11.2021 bis 24.02.2022 aufgrund des angespannten Infektionsgeschehens in Verbindung mit der COVID-19 Pandemie teilweise über Fernzugriffe und zur Mitnahme bereitgestellten Akten aus den Räumlichkeiten des Gemeindeprüfungsamtes, mitunter wurden einzelne Prüfungen auch vor Ort in der Verwaltung durchgeführt.

Die überörtliche Prüfung umfasste gemäß § 5 KPG insbesondere

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung (Ordnungsprüfung),
- die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie
- die ordnungsgemäße Verwendung von Zuwendungen (Verwendungsprüfung).

Die Prüfung erstreckte sich stichprobenartig über alle Aufgabenbereiche der Verwaltung.

Der Prüfbericht vom 24.02.2022 liegt der Stellungnahme bei.

Der Gemeindevertretung wird der Prüfbericht nebst Stellungnahme der Verwaltung am 24.10.2022 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

2. Erörterungsbedürftige Prüfungsfeststellungen

Zu folgenden Abschnitten des Prüfberichtes wird vom Gemeindeprüfungsamt bis zum 24.08.2022 eine Stellungnahme der Gemeinde gem. § 7 Abs. 3 KPG erwartet. Diese ist von der Verwaltung auszuarbeiten.

Nr.	Seite	Bezeichnung/Sachverhalt
IV.1	7	Vorschuss- und Verwehrkonten
	8	Erläuterung Stand kamerale Rücklagen zum 01.01.2020
IV.5	12	Umbuchung Bilanzposition
	14	Brücke Brammerweg
	18	Vorlage Zuwendungsbescheid Anl.-Nr.2092
	20	Vorlage Zuwendungsbescheid Anl.-Nr.235
	20	Fristenkongruenz Sonderposten
	20	Zuweisung Anl.-Nr. 1944 und 1957
	21	Anl.-Nr. 2101 Fristenkongruenz
	21	Differenz Gebührenaussgleichsrücklage
IV.14	28	Prodoppik Fachverfahren
V.1.2	32	Anpassung Hundesteuersatzung
V.2.1	34	Anpassung Straßenreinigungssatzung
V.2.2	36	Verfahren Überzahlung Abwassergebühr
		Kalkulatorische Verzinsung
		Kalkulation Verwaltungskostenanteile
	37	Kalkulation dezentrale Schmutzwasserversorgung
VI.2	44	Auftragsverarbeitungsvertrag
		Benennung Behördlicher Datenschutzbeauftragter
VI.3	48	Kostenausgleich § 25a KiTaG alt
VI.4	50	Schulkostenberechnung Nutzung Sporthalle durch Dritte
		Schulkostenberechnung Betreute Grundschule
		Verschmelzung zu einer Schule
VI.5	53	Regelung Miete Hohenbergskamp 2a
		Regelmäßige Mietanpassung

Eine Erstinformation der zuständigen Stellen erfolgte am 01.03.2022, die Stellungnahmen der Fachabteilungen wurden bis zum 07.08.2022 vorgelegt.

Die Zusammenführung der Ergebnisse erfolgt durch den Fachdienst Zentrale Verwaltung und Personal, Abteilung Zentrale Verwaltung. Die verwaltungsseitige Abwicklung der Prüfung wurde federführend von Herrn Krause (Tel. 04321 942 2059, E-Mail: halkard.krause@neumuenster.de) verantwortet.

3. Stellungnahmen der Verwaltung

IV. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

IV.1, S. 7 Vorschuss- und Verwahrkonten

Zuständig: Fachdienst 20 – Haushalt und Finanzen, Abt. 20.2

Prüfbemerkung:

Grundsätzlich werden kamerale Vorschüsse in der Doppik zu Forderungen. Einem Ausdruck aus dem Haushaltsprogramm proDoppik konnten zum 31.12.2019 keine offenen Vorschusskonten entnommen werden. Folglich sind zum Umstieg auf die Doppik alle Auszahlungen, wie z.B. Gehalts- und Handvorschüsse vollständig erstattet worden. Das GPA bittet um eine entsprechende Bestätigung im Rahmen der Erwiderung zu diesem Prüfungsbericht.

Stellungnahme:

Zum Umstieg auf die Doppik waren alle Auszahlungen, wie z.B. Gehalts- und Handvorschüsse vollständig erstattet, sodass zum 31.12.2019 keine offenen Vorschusskonten bestanden. Die Prüffeststellung kann insoweit bestätigt werden.

IV. 1, S. 8 Erläuterungen Stand kamerale Rücklagen zum 01.01.2020

Zuständig: Fachdienst 20 – Haushalt und Finanzen, Abt. 20.1

Prüfbemerkung:

Ein Abschluss nach § 39 GemHVO-kameral wurde rechtmäßiger Weise erstellt. Ein kameraler Fehlbetrag zum 31.12.2019 hat sich nicht ergeben. Das GPA bittet im Rahmen der Stellungnahme um Erwiderung, wie die kameralen Rücklagen zum 31.12.2019 (Allgemeine Rücklage: 945.227,03 €, Abschreibungsrücklage: 519.149,27 €, Gebührenausschleissrücklage: 90.056,19 € in der Gesamtsumme 1.554.432,49 €) in die Doppik überführt wurden. Anhand der liquiden Mittel in der Eröffnungsbilanz (1.545.851,22 €) und aufgrund der fehlenden Überleitungsmatrix sowie des fehlerhaften kassenmäßigen Abschlusses 2019 sind die Übertragungen der Rücklagen in die Doppik nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme:

Laut der Übersicht über Rücklagen 2019 (Teil 9 im Jahresabschlussbericht (JAB) 2019) betrug die Zuführung an die Allgemeine Rücklage 712.049,54 Euro. Dieser Betrag entspricht auch dem Bestand auf der Haushaltsstelle 4.91000.91000 (Abbildung 1).

Allerdings ist auf dieser Haushaltsstelle eine Buchung in Höhe von -2.190,08 Euro getätigt worden, die dem Buchungstext zufolge an dieser Stelle wohl falsch sein dürfte (Abbildung 2 und 3).

Tatsächlich wurde der Allgemeinen Rücklage über die Haushaltsstelle 7.71402.11111 ein Betrag von 714.239,62 Euro zugeführt (Abbildung 4).

Somit hätte der Bestand der Rücklagen im JAB 2019 einen Betrag von 1.556.622,57 Euro ausweisen müssen. Dies entspricht auch dem in H&H ausgewiesenen Bestand auf der Haushaltsstelle 7.71402.11111 (Abbildung 5).

Die nachfolgende Aufstellung, deren Werte sich aus H&H (Auswertung Summen Konten) ergeben, soll Aufschluss darüber geben, wie die Rücklagen in die Doppik überführt wurden.

Haushaltsstellen 2019			Summe 7er Konten 2019
7	41011	24100	98,92 €
7	41011	24500	743,70 €
7	41011	24900	6.804,21 €
7	41511	24900	1.615,73 €
7	41611	16100	263.942,84 €
7	71121	11111	791,00 €
7	71402	11111	1.556.622,57 €
7	77777	11111	14.415,11 €

1.845.034,08 €

Die Summe der Haushaltsstellen des Kontenkreises 7 beträgt 1.845.034,08 Euro (Abbildung 6). In ihr ist die Summe der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.556.622,57 Euro enthalten (Abbildung 7).

Bei der Übernahme des Bestandes aus der Kameralistik wurden in H&H folgende Summen ermittelt:

Kontenkreis	Bezeichnung	Ist	Abbildung
3	Verwaltungshaushalt	-95.345,25	8
4	Vermögenshaushalt	0,00	9
5	Verwahr Kasse	56.222,75	10
7	Verwahrung Haushalt	1.845.034,08	11
8	Vorschuss Haushalt	-260.060,36	12
	Summe	1.545.851,22	

Der Betrag von 1.545.851,22 Euro wurde in der Doppik als Bestand in die Kontengruppen 181 (Bank) und 6 (Finanzeinzahlungen) überführt (Abbildung 13 und 14). Der Bestand des Kontenkreises 5 (Verwahr Kasse) in Höhe von 56.222,75 Euro wurde als Verbindlichkeit dem Konto 3791059 zugeführt (Abbildung 15).

Im Ergebnis ist seitens der Gemeinde Bönebüttel einzuräumen, dass die Angaben im Jahresabschlussbericht 2019 falsche Beträge zu der Allgemeinen Rücklage enthalten. Richtig sind dagegen die dem Buchungssystem entnehmbaren Beträge. Insofern kann der Verbleib der Allgemeinen Rücklage in der Doppik nachvollzogen werden.

IV.5, S. 12 Umbuchung Bilanzposition

Zuständig: Fachdienst 20 – Haushalt und Finanzen, Abt. 20.1

Prüfbemerkung:

Die Kontenart 033 (Grundstücke mit Schulen) ist hinsichtlich der Zuordnung der Vermögensgegenstände vollständig zu überarbeiten; Umbuchungen auf die korrekten Bilanzpositionen sind vorzunehmen. Sportgeräte wie Barren für den Schulsport (Inv.-Nr. 224, 225), Weichbodenmatten (Inv.-Nr. 126, 129 etc.) sowie Overheadprojektoren, Experimentierboxen, Hängetafeln (Inv.-Nr. 227, 228), Magnetbausteine etc. sind der Bilanzposition 08 „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ zuzuordnen. Entsprechende Umbuchungen sind vorzunehmen.

Stellungnahme:

Die Umbuchungen wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 durchgeführt.

IV.5, S. 14 Brücke Brammerweg

Zuständig: Fachdienst 20 – Haushalt und Finanzen, Abt. 20.1

Prüfbemerkung:

Unter der Bilanzposition „Anlage im Bau“ wurde das Brückenbauwerk „Brammerweg“ mit Investitionskosten in Höhe von 63.121,54 € geführt. Die Maßnahme wurde mit der Schlussrechnung der Firma Strabag AG vom 15.09.2020 in Höhe von 52.192,31 € abgerechnet. Mit Inbetriebnahme/Fertigstellung wäre die Brücke als Vermögensgegenstand zu aktivieren gewesen. Dies hätte bereits zum 31.12.2020 schon umgesetzt werden müssen. Folglich ist nunmehr die Brücke entsprechend zum Jahresabschluss 2021 -unter Berücksichtigung der Abschreibungen mit Fertigstellung- umzubuchen.

Stellungnahme:

Die Aktivierung ist im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 erfolgt.

IV.5, S. 18 Vorlage Zuwendungsbescheid Anl.-Nr. 2092

Zuständig: Fachdienst 65 – Gebäudemanagement, Abt. 65.3

Prüfbemerkung:

Der Zuschuss für den Sportverein Bönebüttel-Husberg (Anlagen-Nr. 2092) im Jahr 2020 über 20.000,00 € wurde nach dem Einbuchen in die Anlagenbuchhaltung im gleichen Haushaltsjahr wieder storniert. Stattdessen wurde eine investive Zuweisung (Anlagen-Nr. 2142) in Höhe von 5.000,00 € an den Sportverein für eine neue Flutlichtanlage ausbezahlt. Der Zuwendungsbescheid konnte über das digitale Archiv nicht eingesehen werden und wird daher im Rahmen der Stellungnahme zu diesem Prüfungsbericht in Kopie erbeten.

Stellungnahme:

Ein Zuwendungsbescheid für die in Rede stehende Maßnahme wurde nicht ausgestellt. Die Auszahlung erfolgte, wie dem digitalen Archiv entnommen werden kann, aufgrund Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28.04.2020.

IV.5, S. 20 Vorlage Zuwendungsbescheid Anl.-Nr. 235

Zuständig: unbekannt

Prüfbemerkung:

Die Auflösung dieses Zuschusses konnte rechnerisch im Haushaltsprogramm nachvollzogen werden. Zahlungsbegründende Unterlagen waren im Haushaltsprogramm nicht hinterlegt und konnten auch im Verlauf der Prüfung nicht vorgelegt werden. Es wird daher im Rahmen der Stellungnahme zu diesem Prüfungsbericht um Vorlage gebeten.

Stellungnahme:

Auch im Nachgang der Prüfung konnten keine zahlungsbegründenden Unterlagen ausfindig gemacht werden. Im Rahmen der Erörterung der Prüfergebnisse in der Verwaltung konnte nicht nachvollzogen werden, um welche Trinkwasseranlage es sich handelt und um welchen Zuschuss es sich handelt. Zahlungsbegründende Unterlagen können daher nicht vorgelegt werden.

IV.5, S. 20 Fristkongruenz Sonderposten

Zuständig: Fachdienst 20 – Haushalt und Finanzen, Abt. 20.1

Prüfbemerkung:

Anl.-Nr. 2132 und 2140: Die begründenden Unterlagen für die erhaltenen Zuschüsse waren dem Haushaltsprogramm zu entnehmen. Allerdings werden bei beiden Zuschüssen keine Auflösungen gebucht, obwohl die Vermögensgegenstände, für die sie gewährt wurden,

den, bereits in Betrieb genommen wurden. Das GPA erwartet in diesen Fällen entsprechende Auflösungen der Sonderposten, gekoppelt an den Beginn der Abschreibung des Vermögensgegenstandes, für den der Sonderposten empfangen wurde.

Stellungnahme:

Die Auflösung wurde vorgenommen.

IV.5, S. 20 Zuweisung Anl.-Nr. 1944 und 1957

Zuständig: Fachdienst 20 – Haushalt und Finanzen, Abt. 20.1

Prüfbemerkung:

Anl.-Nr. 1944: Diese Zuweisung wurde unter dem Produkt „Öffentliches Grün/Landschaftsbau“ erfasst. Die Auflösung erfolgt über 50 Jahre. Weitere Daten waren dem Haushaltsprogramm nicht zu entnehmen und es konnten auch auf Nachfrage durch das GPA im Verlauf der Prüfung keine weiteren Unterlagen vorgelegt werden. Im Rahmen der Stellungnahme zu diesem Bericht wird um die Vorlage entsprechender Unterlagen gebeten.

Anl.-Nr. 1957: Auch für diese Zuwendung waren im Haushaltsprogramm keine zahlungsbegründenden Unterlagen hinterlegt und auch hier konnten keine im Verlauf der Prüfung nachgereicht werden. Diese Zuwendung für die „Schwalebrücke“ wird über 35 Jahre aufgelöst. Dieser Auflösungszeitraum ist in den geltenden Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen) nicht vorgesehen. Der Sachverhalt ist zu überprüfen und entsprechend an die VV-Abschreibungen anzupassen.

Stellungnahme:

Anl.-Nr. 1944: Die in H&H erfassten Daten stammen aus den Jahresrechnungen 1995 (Zuschuss vom Land: 174.185,00 DM), 1997 (Zuschuss vom Land: 80.000,00 DM) und 1998 (Zuschuss vom Kreis: 2.874,87 DM). Die Gesamtsumme der Zuschüsse beträgt somit 257.089,87 DM (entspr. 131.432,62 Euro). Die Nachweise aus den jeweiligen Jahresrechnungen haben wir beigelegt (Abbildungen 16-18). Weitere Unterlagen sind nicht vorhanden. Im Rahmen der Recherche zu dieser Stellungnahme wurde festgestellt, dass der in dem Gesamtbetrag enthaltene Zuschuss in Höhe von 2.874,87 DM ein Zuschuss vom Kreis ist und somit nicht in die Anl. Nr. 1944 (Zuschüsse vom Land) hätte gebucht werden dürfen. Vielmehr hätte der Betrag in die Anl. Nr. 1945 (Zuschüsse vom Kreis) gebucht werden müssen. Die falsche Zuordnung hat jedoch keine Auswirkung auf die Bilanz, so dass keine Dokumente zu ändern sind. Der guten Ordnung halber wurde der Betrag aber in der Anlagenrechnung von der Anl. Nr. 1944 auf die Anl. Nr. 1945 umgebucht.

Anl.-Nr. 1957: Die in H&H erfassten Daten stammen aus der Jahresrechnung 1999. Der Nachweis aus der Jahresrechnung 1999 ist beigelegt (Abbildung 19). Weitere Unterlagen sind nicht vorhanden. Hinsichtlich der Auflösung wurde die Nutzungsdauer auf 50 Jahre geändert.

IV.5, S. 21 Anl.-Nr. 2101 Fristkongruenz

Zuständig: Fachdienst 20 – Haushalt und Finanzen, Abt. 20.1

Prüfbemerkung:

Anl.-Nr. 2101: Die begründenden Unterlagen für die gewährte Zuwendung waren dem Haushaltsprogramm zu entnehmen. Allerdings ist auch hier keine Auflösung begonnen worden, obwohl der Vermögensgegenstand, für den sie gewährt wurde, bereits in Betrieb genommen wurde. Das GPA erwartet in diesem Fall die entsprechende Auflösung des Sonderpostens, gekoppelt an den Beginn der Abschreibung des Vermögensgegenstandes, für den der Sonderposten empfangen wurde.

Stellungnahme:

Die Auflösung wurde vorgenommen.

IV.5, S. 21 Differenz Gebührenaussgleichsrücklage

Zuständig: Fachdienst 20 – Haushalt und Finanzen, Abt. 20.1

Prüfbemerkung:

Der Sonderposten für Gebührenaussgleich der Gemeinde Bönebüttel wurde für den Gebührenaussgleich der Abwasserbeseitigung (Produkt 53801) gebildet. Nach den Ausführungen zur Eröffnungsbilanz wurde der Bilanzwert aufgrund der Gebührenkalkulation des für die Abwasserbeseitigung zuständigen Fachdienstes der Stadt Neumünster ermittelt. Diese Vorgehensweise erschließt sich dem GPA nicht. Die kamerale Jahresrechnung schließt zum 31.12.2019 mit einem Stand der Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von 90.056,19 € ab. Dieser Betrag hätte zum 01.01.2020 in die Eröffnungsbilanz übernommen werden müssen. Gegenüber dem eingebuchten Betrag von 73.464,00 € ergibt sich somit eine Differenz von 16.592,19 €.

Stellungnahme:

Zu der o. a. Beanstandung ist einzuräumen, dass die Bestände 2019 und 2020 nicht zusammenpassen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Kalkulation des Technischen Betriebszentrums und die Ermittlung der Zahlen für die Buchungen in verschiedenen Systemen erfolgte. Bis Ende 2019 ist festzustellen, dass die im Fachdienst Haushalt und Finanzen ermittelten Bestände für die Gebührenaussgleichsrücklage nicht mit den Beträgen des Technischen Betriebszentrums übereinstimmten. Wie es zu der Abweichung gekommen ist, konnte hier nicht mehr festgestellt werden.

Mit dem Übergang in die Doppik wurde als Bestand für die Gebührenaussgleichsrücklage der vom Technischen Betriebszentrum ermittelte Betrag von 73.464,00 Euro übernommen. Die für 2020 vorgesehene Entnahme aus der Rücklage wurde ebenfalls korrekt gebucht, so dass der Bestand zum 31.12.2020 entsprechend der Aufstellung des Technischen Betriebszentrums 76.904,00 Euro aufweist.

IV.14, S. 28 Prodoppik Fachverfahren

Zuständig: Fachdienst 20 – Haushalt und Finanzen, Abt. 20.1

Prüfbemerkung:

Die Gemeinde Bönebüttel sollte künftig die Möglichkeiten des Fachverfahrens [H&H Prodoppik] soweit möglich nutzen. Dies stellt die Einhaltung der systemseitig gegebenen Plausibilitäten sicher und vereinfacht auch die Prüfung durch einen sachverständigen Dritten. Wie unter dem Punkt IV.5, Entwicklung der Passiva, Eigenkapital, dargestellt, wurden die Veränderungen des Eigenkapital bei der nachträglichen Korrektur der Eröffnungsbilanz nicht auf den Bilanzkonten durchgebucht. Derartige fehlende Durchbuchungen würden bei einer Nutzung der systemseitigen Gegebenheiten/Plausibilitäten künftig auffallen und könnten in der Folge vermieden werden.

Stellungnahme:

Zutreffend ist, dass die Bilanzen bei der Stadt Neumünster bisher händisch erstellt wurden. Die in der Bilanz enthaltenen Daten stammen grundsätzlich aus H&H. Korrekt ist auch, dass der ursprüngliche und fehlerhafte Betrag für die Ergebnissrücklage (1.295.125,80 Euro) nicht in H&H zu finden ist, sondern nur der korrekte Wert für die Ergebnissrücklage (1.295.078,40 Euro). Das Verfahren der Bilanzerstellung wird daher angepasst und die technischen Möglichkeiten von H&H besser genutzt, um entsprechende Fehler künftig vermeiden zu können.

Eine nachträgliche Einbuchung der fehlenden und fehlerhaften Beträge aus der ersten Eröffnungsbilanz wird als nicht sinnvoll und nicht erforderlich erachtet. Das nachträgliche Einbuchen der falschen Beträge im Jahr 2022 für das Jahr 2020 würde aus hiesiger Sicht nicht zu einer Aufklärung beitragen. Zudem sind in H&H die korrekten Beträge vorhanden, so dass die nachträgliche Rechnungsabgrenzung keiner weiteren Korrektur für die nachfolgenden Jahresabschlüsse bedarf.

V. Abgaben

V.1.2, S. 32 Anpassung Hundesteuersatzung

Zuständig: Fachdienst 20 – Haushalt und Finanzen, Abt. 20.3

Prüfbemerkung:

Eine Hundesteuer erhebt die Gemeinde Bönebüttel auf Grundlage ihrer Hundesteuersatzung von 18.05.2021, die zum 01.01.2022 in Kraft trat. Die Satzung ist grundsätzlich eine brauchbare Grundlage zur Hundesteuererhebung. Sie muss in folgenden Punkten jedoch überprüft und entsprechend optimiert werden:

a) Entstehung der Steuerschuld

Nach § 11 wird die Hundesteuer als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahressteuer wird jedes Jahr in vierteljährlichen Teilbeträgen fällig. Hierzu wird auf die Einleitungsaussführungen auf der vorherigen Seite verwiesen. Die getroffene Satzungsregelung ist folglich unwirksam. Die Regelungen zur Entstehung und Fälligkeit der Steuer sind zu überarbeiten.

b) Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 14 der Satzung sollen Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 2 Satz 2 (Nichtangabe des Namens und der Adresse des Erwerbers bei Veräußerung des Hundes) eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. Nr. 2 des KAG sein. Nach § 18 Abs. 2 Ziffer 2 KAG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Vorschrift einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Durch die Nichtangabe der Erwerberdaten tritt aber eine Abgabengefährdung nicht ein. Dies geschieht erst, wenn der Erwerber des Hundes seiner (An)Meldepflicht nach § 10 Abs. 1 Satz 1 nicht nachkommt. Der Verkäufer kann jedoch nicht für eine Abgabengefährdung, die durch ein (Fehl)Verhalten des Erwerbers eintritt, haftbar gemacht werden. Dem Erwerber wäre stattdessen eine Ordnungswidrigkeit nach § 14 Ziffer 1 anzulasten. Wird der Hund „nach außerhalb der Gemeinde“ veräußert, hat die Gemeinde erst Recht keinen Anspruch auf die Daten. Da die Hundesteuersatzung als kommunale Satzung die Vorschriften des KAG lediglich konkretisieren, nicht aber über den jeweiligen Regelungsgehalt hinausgehen darf, bleibt § 14 Ziffer 2 entsprechend zu streichen. Die Verpflichtung der Angabe von Erwerberdaten (§ 10 Abs. 2 Satz 2) sollte ebenfalls aus den Meldepflichten gestrichen werden, da diese Daten ohne Belang für das Steuerverhältnis des Verkäufers sind.

c) Steuersätze

Gemäß § 4 Abs. 1 beträgt der Steuersatz für den ersten 48 €, den zweiten 72 € und jeden weiteren Hund 108,00 € und unterschreitet damit deutlich die Mindestsätze (120 €), die das Land für die Gewährung von Fehlbedarfszuweisungen festgelegt hat. Auf dieser Basis verzichtet die Gemeinde bei insgesamt rd. 239 Hunden, die am Stichtag 01.01.2021 erfasst waren, auf Hundesteuereinnahmen in Höhe von rd. 16.000 € jährlich.

d) Steuerbefreiungen

Nach § 7 Ziffer 3 kann für die genannten Hunde eine Befreiung gewährt werden, allerdings nur für einen Hund. Die Formulierung „Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt“ bezieht sich vermutlich auf jeden Haushalt nach § 2 Abs. 2. Für den Fall, dass ein Haushalt aus mehreren blinden, gehörlosen oder hilflosen Personen gebildet wird und jede Person auf einen entsprechenden Hund angewiesen ist, könnten sich Fragen der Steuergerechtigkeit stellen. Da der Fall mehrerer Hunde nach Ziff. 3 in Bönenbüttel tatsächlich nur sehr selten vorkommen dürfte, empfiehlt das GPA, auf die Einschränkung zu verzichten.

e) Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Gem. § 8 Ziff. 2 und 3 werden Steuerermäßigung oder -befreiung nur gewährt, - wenn der Halter nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist, - wenn geeignete Unterkunftsräume vorhanden sind. Die Verwaltung wird tatsächlich kaum in der Lage sein, überhaupt Erkenntnisse über eine eventuelle „Bestrafung wegen Tierquälerei“ eines Antragstellers zu gewinnen und bereits aus diesem Grunde bei der Gewährung von Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen stets Gefahr laufen, einen Satzungsverstoß zu begehen. Gleiches gilt für die Überprüfung der Unterkunftsräume. Diese wird erfahrungsgemäß (zumeist) tatsächlich nicht vorgenommen. Außerdem bestehen keine klaren Kriterien, die eine Unterkunft als „geeignet“ definieren. Das GPA empfiehlt daher, auf eine entsprechende Satzungsregelung zu verzichten. Alternativ könnte diese Satzungsregelung dergestalt umformuliert werden, dass Ermäßigungen oder Befreiungen entfallen, sobald der Verwaltung bekannt wird, dass eine Bestrafung wegen Tierquälerei erfolgte oder geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume nicht vorhanden sind.

f) Hundesteuermarken

Auf die Ausgabe von Hundesteuermarken (§ 10 Abs. 4) sollte aus Gründen der Verwaltungsökonomie verzichtet werden. Durch die im Hundegesetz vorgesehene Chip-Pflicht dürfte dieses „Erfordernis“ ohnehin in absehbarer Zeit seine Erledigung finden. Nach § 10 Abs. 4 Satz 1 erhält der Hundehalter eine Steuermarke, die bei Abmeldung des Hundes zurückzugeben ist. Hierdurch kommen auf die Verwaltung vermeidbare Auseinandersetzungen zu, denn viele Hundehalter legen Wert darauf, nach dem Ableben ihres Hundes die Marke eben nicht abzugeben, sondern als Andenken zu behalten. Erfahrungsgemäß wird die Rückgebeverpflichtung beim Ableben eines Tieres auch häufig einfach vergessen. Nach der Satzungsregelung wäre die Verwaltung dann in der Pflicht, die Steuermarke trotzdem einzufordern. Ist die Steuermarke nicht mehr vorhanden, müsste der Hundehalter nach § 10 Abs. 4 Satz 2 der Satzung eine neue Steuermarke „erwerben“, um sie dann sogleich wieder abzugeben. Dies ist nicht lebensnah.

Stellungnahme:

- a) Die Regelung zur Entstehung und Fälligkeit der Steuer wird überarbeitet und in einer neuen Satzung entsprechend angepasst.
- b) Im Rahmen der Überarbeitung der Hundesteuersatzung wird dem Hinweis des Gemeindeprüfungsamts zu den Ordnungswidrigkeiten bzgl. der Nichtangabe des Erwerbers eines Hundes (§ 14 Nr. 2) entsprochen und findet entsprechende Berücksichtigung.
- c) Mit Neufassung der Hundesteuersatzung in 2021 wurden die Steuersätze zum 01.01.2022 angehoben. Im Rahmen Verfahrens zur Satzungsaufstellung wurden die Steuersätze der umliegenden Gemeinden ermittelt und als Bera-

tungsgrundlage hinzugezogen. Die Gemeinde ist derzeit nicht auf Fehlbedarfszuweisungen angewiesen und hält aufgrund ihrer ländlichen Prägung an den niedrigeren Steuersätzen fest.

- d) Im Rahmen der Überarbeitung der Hundesteuersatzung wird dem Hinweis des Gemeindeprüfungsamts bzgl. der Begrenzung der Anzahl der Hunde entsprochen.
- e) Die Satzung wird in § 8 Nr. 2 und 3 wie folgt angepasst: Ermäßigungen oder Befreiungen entfallen, sobald der Verwaltung bekannt wird, dass eine Bestrafung wegen Tierquälerei erfolgte oder geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume nicht vorhanden sind.
- f) Die Ausgabe von Hundesteuermarken wird vorläufig aufgrund von Vereinheitlichung zwischen der Stadt Neumünster und den Gemeinde Bönebüttel und Wasbek beibehalten. Der Wegfall der Rückgabeverpflichtung wird intern geprüft und ggf. in einer neuen Satzung entsprechend berücksichtigt.

V.2.1, S. 34 Anpassung Straßenreinigungssatzung

Zuständig: Fachdienst 70 – Technisches Betriebszentrum, Abt. 70.1

Prüfbemerkung:

Die Gemeinde Bönebüttel hat in ihrer Satzung über die Straßenreinigung vom 20.09.1999 die Reinigungspflichten nach § 2 Abs. 2 der Satzung auf die Eigentümer der an den öffentlichen Straßen angrenzenden Grundstücke übertragen. Die Satzung sollte nach Auffassung des GPA überarbeitet werden, da sie veraltete Formulierungen und sachliche Unstimmigkeiten (die im Zweifel zu Lasten der Gemeinde gehen) enthält. Die Überarbeitung sollte insbesondere nachfolgende Punkte berücksichtigen:

§ 1 der Satzung: Allgemeines

Die gesetzlich der Gemeinde zugeordnete Reinigungspflicht umfasst deutlich mehr als nur die hier beschriebene Reinigung der innerhalb der Ortslage gelegenen öffentlichen Geh- und Radwege. Es fehlt beispielsweise der gesamte Straßenkörper (also der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen).

§ 2 der Satzung: Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst lediglich die Säuberung einschließlich Beseitigung von Unkraut auf Geh- und Radwegen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sowie den Winterdienst auf den Gehwegen. Aus Sicht des GPA sollte überprüft werden, ob die Beseitigung von Unkraut auf den dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüssen überhaupt zu dem Regelungsumfang der Straßenreinigung nach dem StrWG gehört.

§ 3 der Satzung: Übertragung und Reinigungspflicht

(Nur) die in § 2 aufgeführten Reinigungspflichten werden den Eigentümern übertragen. Alle weiteren Reinigungspflichten nach StrWG (z.B. Fahrbahnen) verbleiben folglich bei der Gemeinde. Nach § 3 Abs. 2 erstreckt sich die Streu- und Schneeräumungspflicht der Pflichtigen auf Geh- und Radwege, obwohl nach § 2 die Streu- und Räumspflicht nur für Gehwege besteht. Die Übertragung legt den flächenmäßigen Umfang, für den die Eigentümer zuständig sind (z.B. in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke), nicht fest.

§ 6 der Satzung: Verletzung der Reinigungspflicht

Die Zuständigkeitsregelung sollte an die bestehende Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Neumünster angepasst werden (Amtsvorsteher des Amtes Bokhorst ist überholt).

§ 7 der Satzung: Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Quellenangabe (§ 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz) bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten bleibt zu aktualisieren.

Zusammengefasst besteht aus Sicht des GPA die Gefahr, dass die beabsichtigte Übertragung von Reinigungspflichten unwirksam ist und die Pflichten weiterhin der Gemeinde obliegen. Hinsichtlich der zahlreichen bei der Gemeinde verbliebenen Reinigungspflichten stellt sich die Frage, warum keine Straßenreinigungsgebühren für diese Leistungen erhoben werden bzw. warum die Gemeinde diese Leistungen nicht im möglichen Umfang übertragen hat.

Stellungnahme:

Die Straßenreinigungssatzung wird an die Satzung der Stadt Neumünster angepasst. Zuvor wird mit der Gemeindevertretung geklärt, ob Straßenreinigungsgebühren erhoben werden sollen. Hierbei wird insbesondere zu berücksichtigen sein, inwieweit eine Veranlagung der Gebührenpflichtigen durch die zuständige Fachabteilung Steuern und Abgaben im Rahmen der bestehenden Personalkapazitäten erfolgen kann.

Folgende Beträge wurden der Gemeinde Bönebüttel in den Vorjahren für die Reinigung der Fahrbahnen, Wege und Plätze vom Fachdienst 70 (Technisches Betriebszentrum) aufgrund der Entgeltordnung in Rechnung gestellt:

2019 = 3.645,18 €

2020 = 4.587,56 €

2021 = 4.526,34 €

Unter Berücksichtigung dieser Kosten, dem entstehenden Aufwand einer Gebührenerhebung und der möglichen Erhöhung der Erstattung von Bönebüttel für die Verwaltungsgemeinschaft, sollte nach Einschätzung der Verwaltung von der Einführung einer gebührenpflichtigen Straßenreinigung abgesehen werden.

V.2.2, S. 36 Verfahren Überzahlung Abwassergebühr

Zuständig: Fachdienst 20 – Haushalt und Finanzen, Abt. 20.3

Prüfbemerkung:

Die für 2018 - 2020 erstellten Abgabenbescheide basieren auf der Anwendung der veralteten [Abwasser-] Beitrags - und Gebührensatzung und stellen damit für die Gebührenzahler rechtswidrige und belastende Verwaltungsakte dar. Durch die fehlerhafte Anwendung ist den rd. 760 Gebührenhaushalten insgesamt ein erheblicher finanzieller Schaden von rd. 30.000,00 € jährlich entstanden.

Nach Auffassung des GPA hätte der Verwaltungsakt gemäß § 116 LVwG zurückgenommen und auf der Basis der rechtsgültig beschlossenen Beitrag- und Gebührensatzung mit dem Gebührensatz von 0,92 €/m² neu erlassen werden müssen, eine Verzinsung nach § 117a LVwG wäre zu prüfen gewesen. Den Sachverhalt allerdings durch eine erfolgte „Einigung auf kurzem Dienstwege“ ohne viel Aufwand zu betreiben, erfüllt nicht die Anforderungen an ein rechtmäßiges und transparentes Verwaltungshandeln.

Insgesamt sind die Zuständigkeiten und Kommunikationswege vor dem Hintergrund eines internen Kontrollsystems neu zu betrachten, damit sich derartige Fehler künftig nicht wiederholen.

Stellungnahme:

Die Feststellungen des GPA werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Es erfolgen bereits jetzt jährliche Abstimmungen zwischen den beteiligten Fachdiensten.

V.2.2, S. 36 Kalkulatorische Verzinsung

Zuständig: Fachdienst 20 – Haushalt und Finanzen, Abt. 20.3

Prüfbemerkung:

Der für die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens zugrunde liegende Zinssatz im Rahmen von Gebührenkalkulationen beträgt seit dem 01.01.2009 jährlich unverändert 4,00 %.

Die Nachkalkulation für 2017 - 2019 bzw. Neukalkulation für 2021 - 2023 weisen durchweg mit jährlich steigender Tendenz negative Verzinsungen auf, d.h. die Einrichtung ist vollständig von den Nutzern finanziert. Betrug die negative Verzinsung für die Jahre 2017 - 2019 noch durchschnittlich jährlich 22.300 €, so prognostiziert die Neukalkulation für die Jahre 2021 - 2023 bereits eine jährlich durchschnittliche Verzinsung von 32.200 €. Da die negative Verzinsung in Höhe von 4,00 % p.a. zunehmend den Gemeindehaushalt belastet und eine Refinanzierung über den Kapitalmarkt zu diesem Zinssatz seit Jahren nahezu unmöglich ist, rät das GPA dringend zur Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes auf Höhe des erzielbaren Marktniveaus für Geldanlagen dieser Größenordnung. Hierzu wäre eine erneute Gebührenneukalkulation zur Abstimmung durch die Gemeindevertretung auf den Weg zu bringen. Ebenso verhält es sich mit der Gebührenausschleichsrücklage, die kalkulatorisch mit jährlich 3,00 % verzinst wird.

Aktuell subventioniert die Gemeinde mit nicht unerheblichen Summen den Gebührenhaushalt. Auch hier sollten Regelungen für Zuständigkeiten getroffen werden, damit die Gemeinde künftig zeitnah beraten wird.

Stellungnahme:

Bei der kalkulatorischen Verzinsung handelt es sich üblicherweise um einen Ausgleich für das in der Anlage langfristig gebundene Kapital. Gerade in der Abwasserbeseitigung ist das Kapital jahrzehntelang gebunden. Für die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes ist daher ein langjähriger Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten heranzuziehen.

Da die Abwasserbeseitigung in Bönebüttel beitragsfinanziert ist, ergeben sich hier negative Zinsen. Das ändert jedoch nichts daran, dass ein langjähriger Durchschnitt für die Verzinsung heranzuziehen ist. Der Fachdienst Haushalt und Finanzen wird den kalkulatorischen Zinssatz im laufenden Jahr überprüfen und das Ergebnis der Gemeindevertretung vorlegen.

Die Verzinsung der Gebührenausschleichsrücklage basiert nicht auf einer langfristigen Betrachtung und kann daher an aktuelle Kapitalmarktbedingungen angepasst werden.

V.2.2, S. 36 Kalkulatorische Verwaltungskostenanteile

Zuständig: Fachdienst 70 – Technisches Betriebszentrum, Abt. 70.1

Prüfbemerkung:

Die SWN berechnen für die Veranlagung und Einziehung der Schmutzwassergebühren für die Gemeinde Bönebüttel auf Vertragsbasis ein jährlich zu zahlendes Entgelt zzgl. Umsatzsteuer mit jährlicher Preisanpassung. Verwaltungskostenanteile für die Erbringung von weiteren Serviceleistungen (z.B. Haushaltsplanung und -abwicklung, Satzung) im Rahmen der verwaltungsinternen Leistungsverrechnung, die durch den Fachdienst Verwaltung und Personal erbracht werden, fanden in der Vergangenheit allerdings keine Berücksichtigung. Der Fachdienst ist aufgefordert, diese zu definieren und sie kalkulatorisch in die Gebührenkalkulation einzupflegen zu lassen. Hilfreich hierzu könnte das Gutachten

der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement „Kosten eines Arbeitsplatzes 2021/2022“ vom Juli 2021 sein.

Stellungnahme:

Im Rahmen zukünftiger Nach- u. Vorkalkulationen wird der zuständige Fachdienst Technisches Betriebszentrum die Aufforderung des Gemeindeprüfungsamts zum Anlass nehmen, eine entsprechende interne Leistungsverrechnung beim Fachdienst Zentrale Verwaltung und Personal abzufragen und diese gebührenfähige Kostenposition dann kalkulatorisch in die Gebührenberechnung einfließen lassen.

V.2.2, S. 37 Kalkulation dezentrale Schmutzwasserversorgung

Zuständig: Fachdienst 70 – Technisches Betriebszentrum, Abt. 70.1

Prüfbemerkung:

Das Gemeindeprüfungsamt bemängelt im vorstehenden Fall [Kalkulation dezentrale Schmutzwasserversorgung] eine unvollständige Kostendefinition innerhalb der Gebührenkalkulation nach § 6 Abs. 2 KAG. Danach sollen Benutzungsgebühren so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die dem Beschluss der Gemeindevertretung (31.08.2015) zugrundeliegende Unterlage zur Gebührenanpassung zum 01.10.2015 genügt diesen Anforderungen in keinsten Weise, da es sich hierbei lediglich um eine Aufstellung der seinerzeit erforderlichen Benutzungsgebühren handelt (Drucksache Nr.: 0043/2013/DS). Weiterhin ist folgend § 6 Abs. 2 KAG auch in diesem Falle ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde zu legen. Eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums aus einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung ist innerhalb der auf die Feststellung der Über- oder Unterdeckung folgenden drei Jahre auszugleichen. Der Zeitraum für den Ausgleich kann unabhängig davon gewählt werden, welcher Zeitraum der Kalkulationsperiode zugrunde gelegt wurde, in der die Abweichung auftritt. Ein KAG konformes Handeln konnte nicht festgestellt werden. Die Gemeinde ist somit aufgefordert, den gesetzlichen Bestimmungen des KAG zu entsprechen und demzufolge die hierzu erforderlichen Kalkulationen bzw. Nachkalkulationen vorzulegen. Das GPA empfiehlt weiter aus Transparenzgründen zukünftig diese Kalkulationen bzw. Nachkalkulationen zusammen mit den Kalkulationen für die Schmutzwasserbeseitigung abzuwickeln. Auf eine erforderliche Kostentrennung im Produkthaushalt (538010000 Abwasserbeseitigung) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Stellungnahme:

Die dezentrale Schmutzwasserentsorgung in der Gemeinde Bönebüttel wird bislang stets vollständig an Dritte vergeben. Dies beinhaltet auch dortige Verwaltungskostenanteile für Informationsschreiben an die Entsorgungspflichtigen.

Da aus der Angebotsabgabe der im Rahmen der Vergabe bietenden Firmen regelmäßig von hier keine Möglichkeit zum Einblick in Kostenstrukturen nach Kostenarten etc. besteht, wurde es durch den zuständigen Fachdienst als zielführend angesehen, entsprechend den Kalkulationen in Vorjahren auch hier die angebotenen Preise nach Leistungsverzeichnis zu Grunde zu legen. Die Drucksache 43/2013 verweist entsprechend auf die DS 42/2013 („Vergabe der Entleerung und Entsorgung von Sammelgruben und Kleinkläranlagen 2015 bis 2017“), deren Anlage das entsprechende Angebot der Abfuhrfirma enthält.

Da der Anbieter die bis dato verhältnismäßig niedrigen Preise auch weiterhin beibehält, wurde bislang von einer neuen Ausschreibung der dezentralen Schmutzwasserentsorgung nach Ablauf der 3-jährigen Kalkulationsphase und entsprechend auch einer Neukalkulation abgesehen, da dies unweigerlich zum Nachteil der Gemeinde bzw. der Entsorgungspflichtigen durch höhere Preise führen würde.

Die Aufforderung des Gemeindeprüfungsamts zu KAG-konformem Handeln bezüglich der Kalkulation der Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung kann dennoch von vollumfänglich nachvollzogen werden und wird in zukünftigen Nach- und Vorkalkulationen dieser Gebühr entsprechend umgesetzt werden. Die Empfehlung des Gemeindeprüfungsamts, zukünftig diese Kalkulationen gemeinsam mit den Kalkulationen für die Schmutzwassergebühren abzuwickeln, wird zustimmend zur Kenntnis genommen und umgesetzt. Eine erforderliche Kostentrennung im Produkthaushalt 538010000 Abwasserbeseitigung wird entsprechend in diesem Rahmen geprüft.

VI. Einzelne Prüfungsbereiche

VI.2, S. 44 Auftragsverarbeitungsvertrag

Zuständig: Fachdienst 10 – Zentrale Verwaltung und Personal, Abt. 10.1

Prüfbemerkung:

Der zwischen der Gemeinde Bönebüttel und der Stadt Neumünster geschlossene Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft enthält keine Regelung, wie mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen umzugehen ist. Ein ergänzender Auftragsverarbeitungsvertrag ist ebenfalls nicht geschlossen worden. Dies sollte möglichst kurzfristig nachgeholt werden unter Berücksichtigung der in Art. 28 Abs. 3 DSGVO genannten Inhalte.

Stellungnahme:

Die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Wahrnehmung der Verwaltungsgemeinschaft sowie die Verwaltungskostenpauschale werden derzeit (2. Quartal 2022) nachverhandelt. Im Zuge der Nachverhandlung wird auf Empfehlung des Fachdienst Recht der Stadt Neumünster zwecks Verbesserung der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit u.a. eine Vereinheitlichung der vorliegenden Vertragswerke verfolgt. Die Neufassung der Verträge enthält auch die geforderten Inhalte zum Datenschutz und der Auftragsdatenverarbeitung. Ein Abschluss der Neufassung wird für Oktober 2022 avisiert.

VI.2, S. 44 Benennung Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Zuständig: Fachdienst 12 – Büro des Oberbürgermeisters

Prüfbemerkung:

Bestellt mit Schreiben vom 29.05.2019 ist jedoch die behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Neumünster (mit anderen Kontaktdaten). Gemäß Art. 37 Abs. 7 DSGVO sind diese Kontaktdaten auf der Homepage der Gemeinde Bönebüttel zu hinterlegen. Nicht geklärt werden konnte, ob die Gemeinde Bönebüttel die Bestellung der behördlichen Datenschutzbeauftragten bereits dem ULD gemeldet hat (Art. 37 Abs. 7 DSGVO). Sollte dies nicht der Fall sein, ist dies nachzuholen.

Stellungnahme:

Die Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Neumünster, die zeitgleich die Aufgaben des behördlichen Datenschutzes für die Gemeinde wahrnimmt, wurden am 02.03.2022 auf der Homepage der Gemeinde Bönebüttel ergänzt.

VI.3, S. 48 Kostenausgleich § 25a KiTaG alt

Zuständig: Fachdienst 51 – Frühkindliche Bildung, Abt. 51.1

Prüfbemerkung:

Für das Abrechnungsjahr 2020 ist insbesondere darauf zu achten, nachdem die Gemeinde alleiniger Vertragspartner des Vereins [Waldorfkindergarten Neumünster-Einfeld e.V.]

geworden ist, den Kostenausgleich nach § 25a KiTaG alt für auswärtige Kinder (Stadt Neumünster) geltend zu machen.

Stellungnahme:

Der Kostenausgleich wird entsprechend der neuen Vertragsregelung berücksichtigt.

Für 2020 wurde der Kostenausgleich wie folgt geltend gemacht:

Betrag	Kostenträger	Einrichtung
17.671,88 €	Stadt Neumünster	Kinnerstuuv
12.035,00 €	Stadt Neumünster	Anschar-Kita
10.604,33 €	Amt Bokhorst-Wankendorf	Gesamt
Gesamt 40.311,21 €		

VI.4, S. 50 Schulkostenberechnung Nutzung Sporthalle durch Dritte

Zuständig: Fachdienst 40 – Schule, Jugend, Kultur und Sport, Abt. 40.1

Prüfbemerkung:

Das Gemeindeprüfungsamt stellt fest, dass kaum Einnahmen/Erträge in die Berechnung der Schulkostenbeiträge einfließen, obwohl die Grundschule Bönebüttel auch über Sporteinrichtungen verfügt, die von Dritten genutzt werden. In der Benutzungsordnung der Gemeinde Bönebüttel, die mit Wirkung vom 15.11.1976 in Kraft trat, wurde dem Sportverein und den Verbänden die Mitbenutzung der Sporthalle kostenlos zur Verfügung gestellt. Daher wird auf den Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein (Ziffer 4.4) verwiesen, wonach Sachleistungen der Kommunen wie z.B. die Nutzung von Räumlichkeiten, Sportstätten oder Einrichtungen durch Dritte, transparent im Haushalt auszuweisen sind. Dies steht im Einklang mit der vom Bildungsministerium des Landes Schleswig-Holstein herausgegebenen „Handreichung zur Durchführung des Schullastenausgleichs“, in der es heißt, dass die durch Drittnutzung erzielten Einnahmen von den Aufwendungen des Schulträgers abzuziehen sind. Kommunen, die ihre Liegenschaften zur Drittnutzung bereitstellen, müssen die entstandenen Kosten ermitteln und hieraus kostendeckende Benutzungsgebühren kalkulieren. Können oder sollen die verschiedenen Nutzer diese Entgelte nicht tragen, ist dies im Haushalt deutlich zu machen. Diesen Nutzern können dann durch die Kommune zweckgebundene Finanzhilfen zum Ausgleich der kostendeckenden Nutzungsentgelte bewilligt werden. Für ein einfaches Verfahren sollte die Kommune den zweckgebundenen Zuschuss nicht an den Begünstigten auszahlen, sondern ihn mit der Einnahme aus dem Nutzungsentgelt verrechnen. In die Schulkostenbeiträge wären dann die vollen Kosten abzüglich der tatsächlichen Einnahmen/Nutzungsgebühren einzurechnen.

Stellungnahme:

Um den Vorgaben des Prüfungsamts nachzukommen, wird eine Benutzungs- und Entgeltordnung rückwirkend zum 01.01.2022 erstellt und der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorgelegt.

Zur Ermittlung der Höhe des zweckgebundenen Zuschusses werden die Hallennutzungszeiten des SV Bönebüttel-Husberg und ggf. anderer Nutzer abgefragt. Als Ergebnis könnte dann der zweckgebundene Zuschuss mit der Einnahme aus dem Nutzungsentgelt verrechnet werden. Die vollen Kosten abzüglich der tatsächlichen Einnahmen/Nutzungsgebühren können anschließend in die Schulkostenbeiträge eingerechnet werden.

VI.4, S. 50 Schulkostenberechnung betreute Grundschule

Zuständig: Fachdienst 40 – Schule, Jugend, Kultur und Sport, Abt. 40.1

Prüfbemerkung:

Die Grundschule Bönebüttel und die Außenstelle Großharrie verfügen jeweils über eine Betreute Grundschule. Die „Betreute Grundschule e.V.“ stellt die kostenpflichtige Betreuung der Schüler sicher. Die Gemeinde Bönebüttel zahlt an die Betreute Grundschule e.V. einen jährlichen Zuschuss. Dieser Zuschuss wurde bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge bislang nicht berücksichtigt, dies sollte jedoch künftig umgesetzt werden.

Stellungnahme:

Der Zuschuss wurde bis 2020 nicht berücksichtigt und ist im Jahre 2021 erstmalig in die Berechnung eingeflossen. Auch in den Folgejahren wird der Zuschuss in die Berechnung einbezogen.

VI.4, S. 50 Verschmelzung zu einer Schule

Zuständig: Fachdienst 40 – Schule, Jugend, Kultur und Sport, Abt. 40.1

Prüfbemerkung:

Zwischen der Gemeinde Bönebüttel und der Gemeinde Großharrie wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, entsprechend § 60 Abs. 1 Schulgesetz, über die organisatorische Verbindung der Grundschule Bönebüttel mit der Grundschule Großharrie als Außenstelle geschlossen. Daher ist der Zusammenschluss dieser Schulen als Entstehung einer Schule zu sehen. Aus diesem Grund kann die Höhe der Schulkostenbeiträge nur aus der Zusammenfassung der Aufwendungen der Grundschule Bönebüttel und der Grundschule Großharrie, geteilt durch die Gesamtzahl der Grundschüler beider Standorte, ermittelt werden. Eine gewollt andere Berechnung der Schulkostenbeiträge, wie sie jetzt mit getrennter Berechnung für Bönebüttel und für die Außenstelle Großharrie ausgeführt wird, gibt der öffentlich-rechtliche Vertrag nicht her. Lediglich für den Bereich der Erträge der Schulkostenbeiträge wurde in § 6 des Vertrages geregelt, dass die Schulkostenbeiträge nach Abzug der Verwaltungskosten dem jeweiligen Vertragspartner zustehen, an dessen Schulstandort der Schüler einer anderen Gemeinde beschult wird.

Stellungnahme:

Für die Ermittlung der Schulkostenbeiträge werden künftig auch die Zusammenfassungen der Aufwendungen der Grundschule Großharrie herangezogen. Die erforderlichen Auskünfte werden beim Amt Bokhorst-Wankendorf abgefragt.

VI.5, S. 53 Regelung Miete Hohenbergskamp 2a

Zuständig: Fachdienst 61 – Stadtplanung und -entwicklung, Abt. 61.3

Prüfbemerkung:

Seitens des GPA ist festzustellen, dass die Aktenführung einer grundlegenden Strukturierung bedarf, um eine umfassende Sachbearbeitung sicherzustellen. Hinsichtlich der Mietverhältnisse Hohenbergskamp 2a ist aufgrund der der Gemeinde entstehenden Aufwendungen unbedingt auf das Auslaufen der Vereinbarung zum 31.12.2022 zu achten.

Stellungnahme:

Eine umfassende Neustrukturierung der Aktenführung ist inzwischen erfolgt. Das Auslaufen der Mietvereinbarung für das Objekt Hohenbergskamp 2 a wird überwacht und fristgerecht abgewickelt.

VI.5, S. 53 Regelmäßige Mietanpassung

Zuständig: Fachdienst 61 – Stadtplanung und -entwicklung, Abt. 61.3

Prüfbemerkung:

Das GPA regt an, die Möglichkeiten einer Mietanpassung für den gemeindeeigenen Wohnraum regelmäßig festzustellen und dem zuständigen Gremium der Gemeinde zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die Miete für die Wohnung Dorfstraße 5 ist mehr als 21 Jahre unverändert, die Anpassung der Miete ist zeitnah zu prüfen und der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen. Insbesondere bei einer Neuvermietung sollte die ortsübliche Miete festgelegt werden. Eine Alternative könnte die Vereinbarung einer Staffelmiets bei Vertragsabschluss sein. Hierzu könnte die Gemeinde grundsätzliche Überlegungen anstellen und vorausschauend Beschlüsse fassen.

Stellungnahme:

Die Möglichkeiten von Mietanpassungen für bestehende Altverträge werden in der Verwaltung geprüft und den gemeindlichen Gremien zur Diskussion vorgelegt. Für etwaige Neuvermietungen wird die ortsübliche Miete zugrunde gelegt.

Anlagen

Anzeige Haushaltsstellen

Datei Bearbeiten Ansicht Suchen Optionen ? Favoriten

11 Gemeinde Bönebüttel 2019

Kontenkreis: 4
 Abschnitt: 91000
 Gruppe: 91000
 Ukto: 999

Vermögenshaushalt
 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
 Zuführungen an die allgem. Rücklage
Zuführung an die allgemeine Rücklage

Σ HÖL (Ukto)	HÖL-Buch.	Abgleich	Aufträge	Erläut.	Notizen	St./M.	Doppik	Verwend.	Attribute
Σ Kasse (Ukto)	Kasse	HÖL	Werte	Bezeichn.	Zuord.	Einst.	KST	Einzelb.	
Ansatz:	29.800,00		AO-Soll:	712.049,54			KR AV:	0,00	
HHR AV:	0,00		dav. Globalb.:	0,00			Globalb. Vj.:	0,00	
A HHR AV:	0,00		AO-HHR:	0,00			A KR AV:	0,00	
OPL/APL:	0,00		Gespent:	0,00			Ist KR:	0,00	
Deckung:	0,00		Aufträge:	0,00			Ist An:	712.049,54	
							Ist HHR:	0,00	
Gesamt:	29.800,00		Verfügbar:	-682.249,54			Ist:	712.049,54	
neue HHR:	0,00								
U HHR AV:	0,00		Ber. Soll:	712.049,54			KR:	0,00	

Kasse

Abbildung 1: Bestand Haushaltsstelle 4.91000.91000 im Jahr 2019

Anzeige Haushaltsstellen

Datei Bearbeiten Ansicht Suchen Optionen ? Favoriten

11 Gemeinde Bönebüttel 2019

Kontenkreis: 4
 Abschnitt: 91000
 Gruppe: 91000
 Ukto: 999

Vermögenshaushalt
 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
 Zuführungen an die allgem. Rücklage
Zuführung an die allgemeine Rücklage

Σ HÖL (Ukto)	HÖL-Buch.	Abgleich	Aufträge	Erläut.	Notizen	St./M.	Doppik	Verwend.	Attribute
Σ Kasse (Ukto)	Kasse	HÖL	Werte	Bezeichn.	Zuord.	Einst.	KST	Einzelb.	
Belegdatum	Fälligkeit	BA	Zs	Soll	Ist	MwSt.-S	MwSt.-V	MwSt.-Betrag	
20.12.2019		46	00	2.190,08	2.190,08	0	0	0,00	
20.12.2019		46	00	-2.190,08	-2.190,08	0	0	0,00	
20.12.2019		46	00	-2.190,08	-2.190,08	0	0	0,00	
12.06.2020	31.12.2019	46	67	714.239,62	714.239,62	0	0	0,00	

Einzelbuchungen

Abbildung 2: Ansicht Buchungen Haushaltsstelle 4.91000.91000 im Jahr 2019

Komplette Übersicht über die Einzelbuchung

Kontenkreis: 4 Vermögenshaushalt
Abschnitt: 91000 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Gruppe: 91000 Zuführungen an die allgem. Rücklage
Ukto: 999 Zuführung an die allgemeine Rücklage

BA / ZS: 46 / 00 Belegdatum: 20.12.2019 Wertst.: 20.12.2019 Erfass.: 19.12.2019
Nutzer: 09104 Malinowsky(Alt) Zahlweg: 888 VS: 000
AO - Nr.: 00000000 / 0 Betrag: -2.190,08
Zeitbuch-Nr.: 00011010 MwSt - S: 0 : 0
Soll - Nr.: 00010820
Hül - Nr.: 00000000 Fälligkeit: ☐ Druck Teilmenge
Beleg - Nr.: 000000 lfd.-Nr. VV: Journal - Nr.: 0000

Buchungstext: Bürgschaft Banck von 2007
Umb 5.92000.44444

Personen-Nr.: 00000000 Bürgschaft Banck von 2007
Umb 5.92000.44444
BIC: IBAN:
abw. Kto-Inh.:
Verwendung: 000

OK
Schecks
Vorkont.
Vorbuch
Archiv...
Hilfe

Abbildung 3: Fehlerhafte Einzelbuchung Haushaltsstelle 4.91000.91000 im Jahr 2019

Anzeige Haushaltsstellen

Datei Bearbeiten Ansicht Suchen Optionen ? Favoriten

11 Gemeinde Bönebüttel 2019

Kontenkreis: 7 Verwahrung Haushalt
Abschnitt: 71402 Rücklagen
Gruppe: 11111 Einnahme
Ukto: 999 Rücklagen

Σ HOL (Ukto) | HOL-Buch. | Abgleich | Aufträge | Erläut. | Notizen | St./M. | Doppik | Verwend. | Attribute
Σ Kasse (Ukto) | Kasse | HOL | Werte | Bezeichn. | Zuord. | Einst. | KST | Einzelb.

Zeitbuch-Nr.	Sollbuch-Nr.	Belegdatum	Fälligkeit	BA	Zs	Soll	Ist	MwSt.-S	Mv
00000000	00010975	05.02.2020		15	00	-821.287,80	0,00	0	
00000000	00011106	27.05.2020		15	00	821.287,80	0,00	0	
00011227	00011137	11.06.2020	31.12.2019	46	67	37.344,68	37.344,68	0	
00011228	00011138	11.06.2020	31.12.2019	46	67	16.249,53	16.249,53	0	
00011230	00011140	11.06.2020	31.12.2019	46	67	-32.499,06	-32.499,06	0	
00011239	00011149	12.06.2020	31.12.2019	46	67	714.239,62	714.239,62	0	

Einzelbuchungen

Abbildung 4: Zuführung über die Haushaltsstelle 7.71402.11111 im Jahr 2019

Anzeige Haushaltsstellen

Datei

Bearbeiten

Ansicht

Suchen

Optionen

?

Favoriten

11

Gemeinde Bönebüttel

2019

Kontenkreis: 7

Abschnitt: 71402

Gruppe: 11111

Ukto: 999

Verwahrung Haushalt

Rücklagen

Einnahme

Rücklagen

Σ HÖL (Ukto)	HÖL-Buch.	Ableich	Aufträge	Erläut.	Notizen	St./M.	Doppik	Verwend.	Attribute
Σ Kasse (Ukto)	Kasse	HÖL	Werte	Bezeichn.	Zuord.	Einst.	KST		Einzelb.
Ansatz:	0,00		AO-Soll:	735.334,77			KR AV:	821.287,80	
HHR AV:	0,00		dav. Globalb.:	0,00			Globalb. Vj.:	0,00	
A HHR AV:	0,00		AO-HHR:	0,00			A KR AV:	0,00	
OPL/APL:	0,00		Gespent:	0,00			Ist KR:	821.287,80	
Deckung:	0,00		Aufträge:	0,00			Ist An:	735.334,77	
							Ist HHR:	0,00	
Gesamt:	0,00		Verfügbar:	-735.334,77			Ist:	1.556.622,57	
neue HHR:	0,00								
U HHR AV:	0,00		Ber. Soll:	735.334,77			KR:	0,00	

K

<

>

↩

Kasse

Abbildung 5: Bestand Rücklagen im JAB 2019 auf Haushaltsstelle 7.71402.11111

[illegible]

Abbildung 6: Summe der Haushaltsstellen im Kontenkreis 7 im Jahr 2019

Σ Summen Haushalt

Datei Bearbeiten Ansicht Optionen ?

11 Gemeinde Bönebüttel 2019

Filterbedingungen

Kontenkreis: 7 Verwahrung Haushalt
Abschnitt: 71402 Rücklagen
Gruppe: 11111 Einnahme
Ukto: weitere...

Planung
☒ keine Planung ☐ Planung ☐ Nachtrag
St.:

Gruppierung nach
1: Gesamt 2:

☒ Einnahmen
☒ Ausgaben
☒ Zuschuss

Rechnen

Schlüssel	Aufträge	Ist	Verfügbar	A
► Gesamt	0,00	1.556.622,57	-735.334,77	
	0,00	1.556.622,57	-735.334,77	

Abbildung 7: Summe der allgemeinen Rücklage im Jahr 2019

Σ Summen Haushalt

Datei Bearbeiten Ansicht Optionen ?

Gemeinde Bönebüttel 2019

Filterbedingungen

Kontenkreis: 3 Verwaltungshaushalt
Abschnitt:
Gruppe:
Ukto: weitere...

Planung
☒ keine Planung ☐ Planung ☐ Nachtrag
St.:

Gruppierung nach
1: Gesamt 2:

☒ Einnahmen
☒ Ausgaben
☒ Zuschuss

Rechnen

Schlüssel	Aufträge	Ist	Verfügbar	A
► Gesamt	0,00	3.839.616,37	-166.676,56	3.201
	0,00	3.934.961,62	-176.074,68	3.201
	0,00	-95.345,25	9.398,12	

Abbildung 8: Bestand Kontenkreis 3 im Jahr 2019 (-95.345,25 €)

Σ Summen Haushalt

Datei Bearbeiten Ansicht Optionen ?

11 Gemeinde Bönebüttel 2019

Filterbedingungen

Kontenkreis: 4
Abschnitt:
Gruppe:
Ukto:

Vermögenshaushalt

Gruppierung nach
1: Gesamt 2:

Planung
☒ keine Planung ☐ Planung ☐ Nachtrag
St.:
☒ Einnahmen
☒ Ausgaben
☒ Zuschuss

Rechnen

Schlüssel	Aufträge	Ist	Verfügbar	A
Gesamt	0,00	1.493.082,35	-205.235,86	66
	9.046,42	1.493.082,35	-489.715,72	66
	-9.046,42	0,00	284.479,86	

Abbildung 9: Bestand Kontenkreis 4 im Jahr 2019 (0,00 €)

Σ Summen Haushalt

Datei Bearbeiten Ansicht Optionen ?

11 Gemeinde Bönebüttel 2019

Filterbedingungen

Kontenkreis: 5
Abschnitt:
Gruppe:
Ukto:

Verwahr Kasse

Gruppierung nach
1: Gesamt 2:

Planung
☒ keine Planung ☐ Planung ☐ Nachtrag
St.:
☒ Einnahmen
☒ Ausgaben
☒ Zuschuss

Rechnen

Schlüssel	Aufträge	Ist	Verfügbar	A
Gesamt	0,00	4.146.336,15	-773,89	
	0,00	4.090.113,40	-773,89	
	0,00	56.222,75	0,00	

Abbildung 10: Bestand Kontenkreis 5 im Jahr 2019 (56.222,75 €)

Σ Summen Haushalt

Datei Bearbeiten Ansicht Optionen ?

11 Gemeinde Bönebüttel 2019

Filterbedingungen

Kontenkreis: 7
Abschnitt:
Gruppe:
Ukto:

Verwahrung Haushalt
Einnahme

Gruppierung nach
1: Gesamt 2:

Planung
☒ keine Planung ☐ Planung ☐ Nachtrag
St.:
☒ Einnahmen
☒ Ausgaben
☒ Zuschuss

Rechnen

Schlüssel	Aufträge	Ist	Verfügbar	Au
► Gesamt	0,00	1.845.034,08	-740.856,32	
	0,00	1.845.034,08	-740.856,32	

Abbildung 11: Bestand Kontenkreis 7 im Jahr 2019 (1.845.034,08 €)

Σ Summen Haushalt

Datei Bearbeiten Ansicht Optionen ?

11 Gemeinde Bönebüttel 2019

Filterbedingungen

Kontenkreis: 8
Abschnitt:
Gruppe:
Ukto:

Vorschuss Haushalt

Gruppierung nach
1: Gesamt 2: Budget

Planung
☒ keine Planung ☐ Planung ☐ Nachtrag
St.:
☒ Einnahmen
☒ Ausgaben
☒ Zuschuss

Rechnen

Schlüssel	Aufträge	Ist	Verfügbar	Au
► Gesamt	0,00	260.060,36	2.148,61	
	0,00	-260.060,36	-2.148,61	

Abbildung 12: Bestand Kontenkreis 8 im Jahr 2019 (-260.060,36 €)

Abbildung 13: Überführung in die Kontengruppe 181 (1.545.851,22 €)

Abbildung 14: Überführung in die Kontengruppe 6 (1.545.851,22 €)

Σ Summen Konten

Datei Bearbeiten Ansicht Optionen ?

11 Gemeinde Bönebüttel 2020

Budget:

Teilhaushalt:

Produkt:

Konto: 3791059 Auflaufkonto Bönebüttel

Kontotyp:

Deckungskreis:

Aufgabe:

Bericht:

☒ keine Planung ☐ Planung ☐ Nachtrag

Stufe:

Amt:

zust. Amt:

Periode von: 00 bis: 99

Tagesabschluss:

Gruppierung: Gesamt Filter: Temporär

Md.	Schlüssel	Bezeichnung	VB Saldo	VB Soll	VB Ha
11	Gesamt	Gruppierung Gesamt	-56.222,75	10.014,12	66.23

Abbildung 15: Überführung des Kontenkreises 5 zum Konto 3791059 (56.222,75 €)

Haushaltsrechnung - Vermögenshaushalt -

Gemeinde 31 Bönebüttel

Einzelplan 4 Soziale Sicherung

Abschnitt 46 Leistungen nach dem BKKG u. Einrichtungen der Jugendhilfe

U-Abschnitt 4600 Kindergarten, Spielplatz und Jugendhilfe

Seite : 53

HH.-Jahr: 1995

Datum : 04.03.96

Uhrzeit : 12:26:19

HHST.	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr		Anordnungen	Abgänge	zu übertragen	HH.-Vergleich	Upt./Apt. Bew. ged. n. § 1	Haushaltsrest	Rechnungsrest
	insgesamt	Abgänge	insgesamt	Abgänge							
	Anordn.-Soll	Ist	Kassenrest	HH.-Ansatz		mehr/weniger					
.3610	Einnahmen										
	Zuschuß des Landes	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	174185,00
		174185,00	174185,00	0,00	174100,00	85,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
.3620	Zuschuß des Kindes	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	82500,00	82500,00	0,00	165000,00	-82500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	82500,00	165000,00
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	256685,00	256685,00	0,00	339100,00	-82500,00	85,00	0,00	0,00	0,00	82500,00	339185,00
.9350	Ausgaben										
	Geräteanschaffung Kinderspielplatz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		0,00	0,00	0,00	5000,00	-5000,00	0,00	0,00	0,00	5000,00	5000,00
.9600	Kindergartenerweiterung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	403111,75	403111,75	0,00	700000,00	-296888,25	0,00	0,00	0,00	0,00	296888,25	700000,00
.9601	Renovierungsarbeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	403111,75	403111,75	0,00	705000,00	-301888,25	0,00	0,00	0,00	0,00	301888,25	705000,00
UAB +/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4600	-146426,75	-146426,75	0,00	-365900,00	219388,25	85,00	0,00	0,00	0,00	-219388,25	-365815,00

Abbildung 16: Anl.-Nr. 1944, Auszug Jahresrechnung 1995

Haushaltsrechnung-Vermögenshaushalt-

Gemeinde 31 Bönnebüttel

Einzelplan 4 Soziale Sicherung

Abschnitt 46 Leistungen nach dem BKKG u. Einrichtungen der Jugendhilfe

U-Abschnitt 4600 Kindergarten

Seite : 56

HH.-Jahr: 1997

Datum : 16.01.98

Uhrzeit : 10:38:43

HHST.	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				zu übertragen Üpl./Apl. Bew. ged. n. § 1	neuer Haushaltsrest	Rechnungserg.
	insgesamt	Abgänge	insgesamt neuer	Anordnungen	Abgänge	HH.-Vergleich			
	Anordn.-Soll	I s t	Kassenrest	HH.-Ansatz	mehr/weniger				
.3610	Einnahmen								
	Zuschuß des Landes								
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80000,00
	80000,00	80000,00	0,00	80000,00	- - - - -	0,00	0,00	0,00	
.3620	Zuschuß des Kreises								
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	0,00	0,00
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80000,00
	80000,00	80000,00	0,00	80000,00	- - - - -	0,00	0,00	0,00	
.9350	Geräteanschaffung Kinderspielplatz								
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1167,25
	1167,25	1167,25	0,00	0,00	1167,25	1167,25	0,00	0,00	
.9600	Kindergarten / Wohnungsausbau								
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1167,25
	1167,25	1167,25	0,00	0,00	0,00	1167,25	0,00	0,00	
UAB +/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	78832,75
4600	78832,75	78832,75	0,00	80000,00	0,00	-1167,25	0,00	0,00	
					-1167,25				

Abbildung 17: Anl.-Nr. 1944, Auszug Jahresrechnung 1997

Haushaltsrechnung-Vermögenshaushalt-

Gemeinde 31 Bönnebüttel

Einzelplan 4 Soziale Sicherung

Abschnitt 46 Leistungen nach dem BKKG u. Einrichtungen der Jugendhilfe

U-Abschnitt 4600 Kindergarten

*** Vorläufig ***

Seite : 53

HH.-Jahr: 1998

Datum : 29.03.99

Uhrzeit : 13:19:47

HHST.	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				zu übertragen Üpl./Apl. Bew. ged. n. § 1	neuer Haushaltsrest	Rechnungserg.
	insgesamt	Abgänge	insgesamt neuer	Anordnungen	Abgänge	HH.-Vergleich			
	Anordn.-Soll	I s t	Kassenrest	HH.-Ansatz	mehr/weniger				
.3610	Einnahmen								
	Zuschuß des Landes								
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	0,00	
.3620	Zuschuß des Kreises								
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2874,87
	2874,87	2874,87	0,00	2800,00	74,87	0,00	0,00	0,00	
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2874,87
	2874,87	2874,87	0,00	2800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
					74,87				
.9350	Ausgaben								
	Geräteanschaffung Kinderspielplatz								
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	0,00	0,00
.9600	Kindergarten / Wohnungsausbau								
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	145000,00
	0,00	0,00	0,00	145000,00	-145000,00	0,00	145000,00	145000,00	
.9601	Restkosten Kindergartenerweiterung								
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3297,33
	3297,33	3297,33	0,00	3300,00	-2,67	0,00	0,00	0,00	
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	148297,33
	3297,33	3297,33	0,00	148300,00	-145002,67	0,00	145000,00	145000,00	
UAB +/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-145422,46
4600	-422,46	-422,46	0,00	-145500,00	145002,67	0,00	-145000,00	-145000,00	
					74,87				

Abbildung 18: Anl.-Nr. 1944, Auszug Jahresrechnung 1999

Haushaltsrechnung - Vermögenshaushalt -								Seite : 56	
Gemeinde		31 Bönebüttel				HH.-Jahr: 1999		Datum : 18.01.00	
Einzelplan		6 Bau-u. Wohnungswesen, Verkehr				Uhrzeit : 09:33:39			
Abschnitt		63 Gemeindestraßen							
U-Abschnitt		6300 Bauhof							
HHST.	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr		Abgänge HH.-Vergleich mehr/weniger	zu übertragen Üpl./Apl. Bew. ged. n. § 1	neuer Haushaltsrest	Rechnungserg.	
	insgesamt	Abgänge	insgesamt	Anordnungen					
	Anordn.-Soll	Ist	neuer Kassenrest	HH.-Ansatz					
	Einnahmen								
.3620	Zuweisung des Kreises Schaleburg								
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	22000,00	22000,00	0,00	22000,00	- - - - -	0,00	0,00	22000,00	
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	22000,00	22000,00	0,00	22000,00	- - - - -	0,00	0,00	22000,00	
	Ausgaben								
.9600	Sanierung Kirchstieg mit Beleuchtung								
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	25856,92	25856,92	0,00	26000,00	-143,08	0,00	0,00	25856,92	
.9601	Wirtschaftsgebäude								
	0,00	0,00	76391,64	70221,86	0,00	6169,78			
	0,00	70221,86	0,00	40000,00	-40000,00	0,00	40000,00	40000,00	
.9602	Renovierung der Brücke am Tasdorf Weg								
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	56473,97	56473,97	0,00	52000,00	4473,97	4473,97	0,00	56473,97	
.9603	Ausbau Harderkamp mit Planungskosten								
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	22533,21	22533,21	0,00	250000,00	-227466,79	0,00	227466,79	250000,00	
Ausg.	0,00	0,00	76391,64	70221,86	0,00	6169,78			
	104864,10	175085,96	0,00	368000,00	-267609,87	4473,97	267466,79	372330,89	
					4473,97	0,00			
UAB +/-	0,00	0,00	-76391,64	-70221,86	-146613,50				
6300	-82864,10	-153085,96	0,00	-346000,00	267609,87	-4473,97	-267466,79	-350330,89	
					-4473,97				

Abbildung 19: Anl.-Nr. 1957, Auszug Jahresrechnung 1999